



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Leonie Gerst

Bauleitplanung, Geoinformation

Industriestraße 47/1

D 75417 Mühlacker

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Vorab per Mail an: Leonie.Gerst@gerst-ing.de
westermann.tim@sternenfels.de

Horb, den 07.03.2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Rote Äcker“, Sternenfels

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan „Rote Äcker“ verweisen wir auf unsere Ausführungen vom 08.09.2020 und nehmen erneut wie folgt Stellung:

- Die Notwendigkeit und Dimension dieses Baugebietes sind, besonders im Kontext weiterer geplanter bzw. inzwischen erfolgter Bebauungsvorhaben in unserer Gemeinde, nicht nur aus Sicht des Naturschutzes kritisch zu hinterfragen. Die ursprüngliche Planung nach § 13b war völlig entgegen dessen ursprüngliche Intention. Wir begrüßen es daher, dass das Baugebiet erneut nach § 13a geplant wird.
- Die Roten Äcker gehören in die Reihe mehrerer Bebauungsprojekte in Sternenfels und Diefenbach, die in Summe erhebliche Freiflächen beanspruchen. Damit liegt Sternenfels völlig gegen den Trend, den Flächenverbrauch in Deutschland zu reduzieren. Während innerorts mit dem Argument des Flächensparens im Außenbereich argumentiert wird (z.B. Projekt Maulbronner Straße), werden eben dort weitere Flächen erschlossen. Somit ist die Flächeninanspruchnahme netto noch größer, da de facto innen und außen Fläche versiegelt wird. Somit hat Sternenfels immer weniger Spielraum sowohl für die bauliche Entwicklung in fernerer Zukunft als auch für effektive Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Qualität der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wird vom Gutachter als überdurchschnittlich eingestuft. Mit der Überbauung geht wertvolles Ackerland für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Vor dem aktuellen

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

Hintergrund, dass seitens der Landwirtschaft gegen dringend notwendige Schutzbelange in der Feldflur um jeden Quadratmeter Ackerland vehement gekämpft wird (vgl. auch jüngste Brachen-Entscheidung der EU und Bundesrepublik) ist dieses Flächenopfer besonders bitter.

- Vor dem Hintergrund begrenzter Flächenressourcen ist zudem zu hinterfragen, ob Einfamilien- und Doppelhäuser noch eine zeitgemäße Form effektiver Flächennutzung sind.
- Das Baugebiet tangiert zwar nicht direkt naturschutzrelevante Strukturen wie das FFH-Gebiet, den Wildtierkorridor im Bundeswildwegeplan, etc., steht mit ihnen jedoch in unmittelbarer Verbindung. Die Siedlungsfläche dehnt sich weiter in die freie Flur aus und rückt deutlich näher an sensible Strukturen heran. Damit geht die, wenn auch nicht geschützte, aber doch wichtige Pufferzonen-Wirkung zwischen Siedlung und freier Natur verloren. Wildtiere benötigen Ruhe, Deckung, Distanz zu Menschen und ihren Bauten, schützende Vegetation, etc. Diese Funktionen gehen zunehmend verloren und entwerten damit auch die angrenzenden geschützten Landschaftsanteile. Effektiver Natur- und Artenschutz braucht eben auch Raum und kann nur in der Fläche gelingen.
- Relevant tangiert werden Feuchtgebiete (Fließgewässer, Teiche, Tümpel) im Einzugsgebiet des Finken- und Nonnenbachs. Das Gebiet weist durchaus auch Amphibienvorkommen auf und hat Bedeutung im Jahreszyklus dieser Tiergruppe. Zudem existiert im Nonnenbachtal ein Vorkommen des Steinkrebsses. Welche Folgen die Einleitung von großen Mengen an Regenwasser oder auch von ungeplant eingeleiteten Verunreinigungen (Öle, Löschwasser, etc.) über das Rückhaltebecken in den Finkenbach und die angeschlossenen Feuchtbiotope auf die dortige Gewässerfauna hat, ist u. E. nicht schlüssig dargelegt und noch detailliert zu prüfen.
- Die detaillierten Ausführungen zur Grünordnung im privaten Bereich sind ambitioniert und grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings machen solche Vorgaben nur Sinn, wenn die Grundstückseigentümer darüber informiert werden und die praktische Umsetzung auch kontinuierlich überprüft und eingefordert wird. Da sich Grundstückseigentümer nicht vorschreiben lassen, wie sie ihre Grundstücke zu gestalten haben und eine effektive Überprüfung erfahrungsgemäß nicht erfolgt, bleiben solche Vorgaben meistens zahnlose Papiertiger, wie man in älteren Baugebieten unserer Gemarkung sehen kann.
- Die Ausführungen zur Grünordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde sind ebenfalls ambitioniert und begrüßenswert. Allerdings handelt es sich

meistens um „soll“-Formulierungen. „Soll-Empfehlungen“ hat per definitionem nur empfehlenden Charakter haben, von dem abgewichen werden kann – oft auch abgewichen wird!- und eröffnet Spielräume. Um öffentliches Grün dauerhaft zu sichern sind hier eindeutige Zielvorgaben zu formulieren, denn gerade die öffentliche Hand hat eine wichtige Vorbildfunktion.

- Die Aussage „Gehölze sollten außerhalb der Brutzeit gerodet werden, um die Schädigung von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden.“ kann so nicht akzeptiert werden und bedarf dringend einer Korrektur. Eine RODUNG in der Vegetationsperiode und in der Vogelbrutzeit ist VERBOTEN, lediglich Pflegeschnitte sind zulässig. Nach § 33 und 44 BNatSchG ist es verboten „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
- Unbefriedigend sind die Ausführungen, wie Ausgleichsmaßnahmen (CEF) realisiert werden sollen. Hierzu werden potenzielle Flurstücke und ambitionierte Ideen wie Beweidung oder Streuobstwiesen benannt, aber auf Art und Umfang auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Umweltbericht im weiteren Verfahren verwiesen. Gut ausgeführte Ausgleichsmaßnahmen können ein großes Potenzial haben, das jedoch entscheidend von der Planung, Ausführung und von der Betreuung abhängt. Hier stellen sich Fragen, wer Träger dieser Maßnahmen ist, wer sie fachlich plant und begleitet und dauerhaft unterhält. Hierzu erbitten wir zeitnah weitere Informationen, wünschen uns Beteiligung.
- Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Gemeinde Sternenfels muss zum nachhaltigen Wohl ihrer Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht prognostiziert. Hier müssen entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.
Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß,



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald

Gez.

Dr. Stefan Bosch

NABU Sternenfels

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg abgegeben.